

## NEWSLETTER für Tierärzte

Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette - Die FASNK



### ABWEICHUNG VON DER PFLICHT ZUR VORLAGE EINER GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG IM RAHMEN VON VERBRINGUNGEN VON EQUIDEN ZU NICHTKOMMERZIELLEN ZWECKEN ZWISCHEN BELGIEN, FRANKREICH, DEN NIEDERLANDEN UND DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG - ÄNDERUNG DER REGELN FÜR FRANKREICH AB DEM 28. MÄRZ 2022

Wie bereits bekannt gegeben, muss das im Jahr 2017 zwischen Belgien, Frankreich, den Niederlanden und dem Großherzogtum Luxemburg geschlossene Abkommen, welches Verbringungen von Pferden zu nichtkommerziellen Zwecken aus dem gesamten Hoheitsgebiet sowie in das gesamte Hoheitsgebiet dieser Länder ermöglichte, infolge des Inkrafttretens des europäischen Tiergesundheitsrechts (Animal Health Law - AHL) angepasst werden. Durch dieses Abkommen wird unter spezifischen Bedingungen die Pflicht zur Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung für bestimmte Verbringungen von Equiden zu nichtkommerziellen Zwecken aufgehoben.

#### VERBRINGUNGEN BELGIEN - FRANKREICH

Ein neues Abkommen wurde mit **Frankreich** geschlossen. In Zukunft wird die Verbringung von Equiden ohne Gesundheitsbescheinigung nur im Rahmen von **bestimmten Arten von Verbringungen zwischen den Grenzgebieten - und nicht mehr für ganz Frankreich** - möglich sein. Die französischen Grenzdepartements, bei denen die Abweichung in Bezug auf die Bescheinigung möglich ist, sind die folgenden: **Aisne, Ardennes, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Nord und Pas-de-Calais**. Belgien und Frankreich streben an, dass das gesamte belgische Hoheitsgebiet als Grenzgebiet anerkannt wird. Dies muss jedoch noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

**Das neue Abkommen tritt am 28. März 2022 in Kraft.** Dies bedeutet, dass allen Equiden, die ab diesem Tag zwischen Belgien und anderen als den oben genannten französischen Departements verbracht werden, eine Gesundheitsbescheinigung beiliegen muss.

Die Abweichung von der Pflicht zur Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung gilt nur für Verbringungen, die innerhalb der genannten Gebiete erfolgen und folgenden Zwecken dienen:

- Freizeitaktivitäten;
- Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen;
- Weidehaltung von Tieren auf Weideflächen;
- Arbeitseinsatz von Equiden.

Die Anbieter müssen ihre Equiden selbstverständlich in das jeweilige Land der Abfahrt zurückbringen,

wenn die Verbringung, für die die Abweichung gilt, beendet ist.

Um diese Maßnahme in Anspruch zu nehmen, müssen die Equiden zudem gemäß den Rechtsvorschriften identifiziert sein (Identifizierungsdokument und elektronisches Mittel zur Identifizierung, dessen Barcode im Pass aufgeführt ist, oder ein anderes offiziell vom Partnerland genehmigtes Mittel zur Identifizierung, bei dem eine ausdrückliche Verbindung zum Pass besteht).

Die Equiden müssen auch in der zentralen Datenbank des Landes, in dem sie für gewöhnlich gehalten werden, registriert sein.

### **VERBRINGUNGEN BELGIEN - NIEDERLANDE - GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG**

Zur Erinnerung: Ein neues Abkommen wird derzeit auch für Verbringungen zwischen Belgien, den Niederlanden und Luxemburg verfasst. Bis zu seiner Veröffentlichung gilt jedoch weiterhin das Abkommen aus dem Jahr 2017. Vorläufig ändert sich somit nichts.

Die FASNK



Copyright © 2022 FAVV-AFSCA-FASNK. Alle Rechte vorbehalten.

